

Anforderungskriterien "PV-Sorglospaket"

Eine Aufdach-Photovoltaik-Anlage auf Ihrem Dach, schlüsselfertig und betriebsbereit.

Die Photovoltaik-Anlage entspricht den unten beschriebenen allgemeinen Anforderungen und dem allgemeinen Stand der Technik.

Allgemeine Anforderungen an die Photovoltaikanlage

1. Die Nennleistung der Anlage beträgt zwischen 5 und 10 kW_p (+/- 0,2 kW_p).
2. Die Gebäudehöhe darf maximal 11.5 Meter sein.
3. Eine möglichst rechteckige Anordnung des Modulfelds ist einzuhalten. Dabei werden monokristalline Solarmodule mit schwarzer Rahmenkonstruktion eingesetzt.
4. Die komplette Anlage ist betriebsbereit und schlüsselfertig geliefert, angeschlossen und montiert (DC und AC-seitig bis zum Netzeinspeisepunkt) und liefert Strom.
5. Die Module und der Wechselrichter werden im europäischen Wirtschaftsraum bezogen.
6. Örtliche Schnee- und Windlasten gemäss SIA 261 und SIA 232 sind eingehalten. Die angebotene Unterkonstruktion bzw. das Montagesystem entsprechen den einschlägigen Normen. Die Modulbefestigung besteht aus Edelstahl oder Aluminium.
7. Ist ein Blitzschutz am Gebäude vorhanden, wird die Anlage normgerecht in diesen eingebunden. Der Überspannungsschutz sowie der Potenzialausgleich sind normgerecht ausgeführt und erfüllen die Anforderungen aus der NIN 7.12.
8. Die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage, Funktionsprüfung und Einschulung eines Anlagenbetreuers ist Bestandteil der Aktion.
9. Allfällige Verschattungsverluste müssen durch eine optimierte Stringverkabelung minimiert werden.
10. Die komplette Dokumentation, Beschriftung und die Erstellung aller erforderlichen Schemas ist nach EN 62446:2009 auszuführen.
11. Die notwendigen Zählerpunkte (Bezug- / Überschussenergie- / Produktionszähler) werden durch den Unternehmer gemäss den technischen Anforderungen des lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmens ausgeführt.
12. Die Absturzsicherung muss nach SUVA-Merkblatt 44095 «Sicher zu Energie vom Dach» ausgeführt werden.
13. Die Anlage entspricht den Kriterien der Raumplanungsverordnung für bewilligungsfreie Solaranlagen. RPV 700.1 Art 32a (a-d)

Leistungen der Partner-Unternehmen

14. Das Partner-Unternehmen ist die zentrale (einzige) Ansprechperson. Von der Bestellung bis zur Inbetriebnahme der Anlage.
15. Es erledigt alle erforderlichen Verfahren (Meldung Gemeinde, Fördergesuche, Einspeisung Elektrizitätswerk, usw.).
16. Es koordiniert alle Aufgaben vor Ort auch aller gegebenenfalls erforderlichen Subunternehmer im Rahmen der Aktion.
17. Der Unternehmer übernimmt die Abwicklung im Schadensfall auch nach Ablauf der Garantiezeit.

18. Der Unternehmer garantiert zum Abnahmetermin eine abnahmebereite Anlage, welche nach den Anforderungen der zuständigen Aufsichtsorgane (Netzbetreiber, unabhängiger Kontrolleur Sicherheitsnachweis) und nach den gültigen Normen erstellt wurde.

Technische Anforderungen an die Photovoltaikanlage

19. Die Leistungstoleranz der PV-Module beträgt höchstens +/- 3%.

20. Die Mindestproduktgarantie vom Hersteller für die angebotenen Module beträgt 10 Jahre.

21. Die Mindestleistungsgarantie vom Hersteller für die angebotenen Module beträgt nach 10 Jahren 90% der ursprünglichen Leistung, nach 25 Jahren 80% der ursprünglichen Leistung.

22. Die Mindestproduktgarantie vom Hersteller für die angebotenen Wechselrichter beträgt 5 Jahre.

23. Der Europäische Wirkungsgrad des Wechselrichters beträgt mindestens 96%.

24. Alle verbauten Kabel (DC und AC) sind UV-beständig, halogenfrei und flammwidrig ausgeführt. Der Kabelquerschnitt muss mindestens 6 mm² aufweisen.

25. Zum Schutz von Einsatzkräften hat die Installation der Anlage nach der NIN 7.12 zu erfolgen.

Der Ablauf

1. Bestellung der Photovoltaik-Aktion Glarus bis spätestens 28. Februar 2021 bei einem der Partner-Unternehmen.
2. Vorortbesichtigung des Gebäudes durch das beauftragte Partner-Unternehmen.
3. Nach einer Bestandsaufnahme kann die Auftragserteilung erfolgen.
4. Erstellt wird die Anlage bis spätestens Ende Oktober 2021.

Bauseitige Anforderungen

- Die Gebühren für den Grundbuchauszug (Anmeldung Pronovo) sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.
- Die Gebühren für die Anschlussbewilligung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind von der Bauherrschaft zu tragen.
- Allfällig notwendige Statik-Nachweise zur zusätzlichen Montage der Module sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.
- Für den elektrischen Anschluss an den Zählerpunkt muss der aktuelle Stand der Technik des Zählerkastens gewährleistet sein.
- Die Anlage befindet sich auf dem Gebäude, in dem auch der Zählerpunkt liegt.
- Die Installation eines Schneefangs ist nicht Bestandteil der Aktion und kann auf Wunsch zusätzlich offeriert werden.
- Bei Anlagen oberhalb 700 m.ü.M. kann der Unternehmer aufgrund erhöhter Konstruktionsanforderungen (Schneelast) zusätzlich CHF 300.-/kWp in Rechnung stellen, oberhalb von 1000 m.ü.M. CHF 700.-/kWp.
- Bei Anlagen, die mehr als zwei Felder benötigen, kann der Unternehmer aufgrund erhöhtem Aufwand einen Zuschlag verrechnen.

